

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	31.07.2017

Stellungnahme zum Antrag "Afghanistan ist nicht sicher: Keine Abschiebungen nach Afghanistan aus Köln", der Gruppe Piraten AN/1013/2017, TOP 3.1.4 der Ratssitzung vom 11.07.2017; verwiesen in die Sitzung des Hauptausschusses am 31.07.2017

Der Antrag enthält 6 Punkte:

1. Der Rat der Stadt Köln fordert die Stadtverwaltung auf, bei ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan im Rahmen sorgfältiger Einzelfallprüfungen die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine Bleiberechtsperspektive zu prüfen. Das geltende Aufenthaltsrecht bietet die Möglichkeit eines humanitären Aufenthalts oder der verlängerten Duldung.
2. Der Rat appelliert an die Landesregierung von NRW, für afghanische Flüchtlinge einen dreimonatigen bundeslandbezogenen Abschiebungsstopp nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erlassen und beim Bund die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan zu erwirken.
3. Der Rat appelliert an die Landesregierung von NRW, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass das BAMF alle negativ beschiedenen Asylanträge von afghanischen Geflüchteten der Jahre 2016 und 2017 überprüft. Dabei muss die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan berücksichtigt werden.
4. Der Rat appelliert an die Landesregierung von NRW, sich auf Bundesebene für die Aussetzung des zwischen der EU und Afghanistan ausgehandelten Rückübernahmeabkommens vom 02.10.2016 einzusetzen.
5. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, im Namen der Stadt Köln die ablehnende Haltung des Stadtrats zu Abschiebungen nach Afghanistan gegenüber Mandatsträgern im Bund und im Land NRW zum Ausdruck zu bringen.
6. Die Stadt Köln wird sich auf allen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass afghanische Geflüchtete im Asylverfahren Zugang zu Integrationskursen erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung kann nur zu den Ziffern 1 und 6 Stellung nehmen. Die Ziffern 2 bis 5 betreffen ausländerpolitische Fragestellungen, zu denen sich die Verwaltung nicht positioniert.

Zur Information vorab: Die Kölner Verwaltung hat seit Jahren keine Abschiebungen von Menschen aus Köln nach Afghanistan vorgenommen (Aktenlage bis 1998 zurückverfolgbar). Seit 1998 hat es 73

Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen im Rahmen der EU-Dublin-VO in andere EU-Staaten gegeben. Von 2015 bis heute wurden sechs Personen in die nach der EU-Dublin-VO zuständigen EU-Staaten Schweden und Ungarn zurückgeführt.

Zu 1.:

Bei der Ausländerbehörde Köln sind derzeit 343 afghanische Staatsangehörige mit einer Duldung erfasst. Bereits jetzt werden Anträge nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) geprüft. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird ein Aufenthaltstitel erteilt. 51 afghanischen Staatsangehörigen wurde danach bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Über die Zahl der Ablehnungen wird keine Statistik geführt.

Zu 6.:

Die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist gemäß § 44 AufenthG auf den Personenkreis mit hoher Bleibeperspektive beschränkt. Zu den Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive zählen derzeit Staatsangehörige aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia. Es besteht somit aktuell nur die Möglichkeit, beim BAMF einen Zulassungsantrag auf die Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu stellen.

gez. Reker